

8. Ist die Bescheinigung eines Postboten in einer Zustellungs-
urkunde, daß er das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten über-
geben habe, unter allen Umständen als Beurkundung einer rechtlich
erheblichen Thatsache aufzufassen?

St.G.B. §. 348.

Gesetz v. 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches
§. 50 (R.G.B. S. 347).

Postordnung vom 8. März 1879 §§. 22. 35 und Abänderung ders.
v. 24. August 1879 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 185 u. 538).

II. Straffenat. Urth. v. 7. Februar 1882 g. R. Rep. 77/82.

I. Landgericht Konig.

Aus den Gründen:

Die zu Gunsten des Angeklagten von der königlichen Staatsan-
waltschaft erhobene Revision ist nicht begründet.

Nach dem im ersten Urtheil als erwiesen angenommenen Sachver-
halt erhielt der Angeklagte, welcher seit dem 1. November 1878 unter
Vorbehalt einer vierwöchigen Kündigungsfrist als Landbriefträger für
den Bezirk L. beschäftigt worden ist, am 22. Januar 1881 ein an
den Waisenrat und Gutsbesitzer M. v. G. in R. bei L. gerichtetes
Schreiben des Kreisauusschusses des Kreises Konig zur Bestellung und
Zustellung. Der Angeklagte bestellte den Brief nicht selbst am 22. Ja-

nuar 1881, sondern schickte am 23. Januar 1881 seinen Bruder mit dem Briefe zum Adressaten. Die Postzustellungsurkunde wurde hierauf dahin ausgefertigt, daß das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten selbst in dessen Wohnung übergeben sei, und wurde diese Urkunde mit dem Datum vom 22. Januar 1881 versehen und mit den Worten „R. Postbote zu L.“ unterzeichnet.

Unbedenklich konnte daraufhin vom ersten Richter festgestellt werden, daß der Angeklagte am 23. Januar 1881 zu L. als Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt war, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine Thatsache falsch beurkundet habe. Aber auch die weitere Feststellung, daß die falsch beurkundete Thatsache rechtlich erheblich gewesen sei, ist nicht rechtsirrtümlich.

Der erste Richter nimmt an, die Zustellung des Briefes an den Adressaten sei auch von rechtlicher Erheblichkeit, und habe die Zustellungsurkunde den Beweis für die rechtlich erhebliche Thatsache der Zustellung liefern sollen. Die Entscheidung darüber, ob die Zustellung eines Schriftstückes angebracht oder notwendig erscheint, müsse dem Ermessen der die Zustellung anordnenden Behörde überlassen bleiben. Sei diese Anordnung geschehen, so folge hieraus eo ipso die rechtliche Erheblichkeit der Zustellung für den konkreten Fall. Es komme nicht darauf an, ob eine solche Zustellung nach der sonstigen Lage der Sache und nach dem Inhalte des zuzustellenden Schriftstückes für die die Zustellung anordnende Behörde geboten gewesen wäre. Es könne daher auch nicht der Prüfung des zustellenden Beamten unterliegen, ob im konkreten Falle die Zustellung geboten gewesen sei. Zu einer solchen Prüfung würde die vollständige Kenntniss des ganzen Sach- und Rechtsverhältnisses, auch die Kenntniss des Inhaltes des zuzustellenden Schriftstückes notwendig gewesen sein, und solche Unterlagen könnten dem lebiglich für den Akt der Zustellung zuständigen Beamten naturgemäß nicht unterbreitet werden. Der erste Richter stellt hiernach den Satz auf, daß die Thatsache einer auf Anordnung einer Behörde erfolgten Zustellung unter allen Umständen rechtlich erheblich sei, und daher die Beurkundung einer derartigen Zustellung stets die Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache enthalte. Ob dieser Satz selbst in solcher Allgemeinheit richtig ist, und ob nicht in der That die Ausföhrung eines von einer öffentlichen Behörde gefaßten Beschlusses schon an sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes für rechtlich er-

heblich zu erachten; kann hier dahingestellt bleiben, da im konkreten Falle aus einem besonderen Grunde die Feststellung der Rechtserheblichkeit der beurkundeten Thatfache unbedenklich erscheint. Indem die Post den ihr, sei es von einer Behörde, sei es von einem Privaten erteilten Auftrag, eine Urkunde einem Dritten zuzustellen, übernimmt, tritt sie in ein Vertragsverhältnis mit dem Absender, welches zunächst nach den Bestimmungen dieses Vertrages, d. h. nach den in dem Postgesetze vom 28. Oktober 1871 enthaltenen Vorschriften und dem von dem Reichsfinanzler erlassenen Reglement, der Postordnung vom 8. März 1879 und ihren Nachträgen, und im weiteren nach den Bestimmungen der Landesgesetze zu beurteilen ist (vergleiche §. 50 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871). Demgemäß übernimmt die Post die vertragsmäßige Verpflichtung, die Zustellung nach Maßgabe der dafür bestehenden besonderen Bestimmungen zu bewirken, und erlangt dafür dem Absender gegenüber das Recht auf die reglementmäßigen Beträge, welche, wenn der Absender die Gebühren tragen will, oder wenn diese bei der Bestellung vom Empfänger nicht erhoben werden können, von dem Absender auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunden erhoben werden (vgl. §§. 22 und 35 der Postordnung vom 8. März 1879 und die Abänderung derselben vom 24. August 1879; Centralbl. für das Deutsche Reich S. 185 und 538). Für den vertragsmäßigen Anspruch der Post auf die Zustellungsgebühr ist daher die ordnungsmäßige Zustellung, welche durch die Zustellungsurkunde bewiesen wird, unter allen Umständen erheblich.

Der Beschwerdeführer meint zwar noch, es genüge nicht, festzustellen, daß die Zustellungsurkunde überhaupt von rechtlicher Erheblichkeit gewesen sei. Es hätte vielmehr im vorliegenden Falle speziell geprüft werden müssen, ob es von rechtlicher Bedeutung gewesen sei, daß 1) nicht der Angeklagte, sondern dessen Bruder zugestellt habe, und 2) daß der Angeklagte beurkundet habe, er habe am 22. Januar 1881 (statt am 23. Januar 1881) zugestellt. Diese Ausführung geht jedoch fehl. Denn hat, wie oben dargelegt, die ordnungsmäßige Zustellung für den Anspruch der Post auf die Zustellungsgebühr eine rechtliche Bedeutung, so muß die falsch beurkundete Thatfache, daß Angeklagter am 22. Januar 1881 die Zustellung bewirkt habe, die falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatfache deshalb unzweifelhaft involvieren, weil eine Zustellung im gesetzlichen Sinne dann überhaupt

nicht erfolgt ist, wenn dieselbe statt von dem Zustellungsbeamten, von einer nicht legitimierten Person geschehen ist.